



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.11.2024
COM(2024) 559 final

2024/0310 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für
Zusammenarbeit im Zollwesen EU-Türkei im Rahmen des Assoziierungsabkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei im Hinblick auf die Annahme
eines Beschlusses über die Verwendung elektronisch ausgestellter A.TR-
Warenverkehrsbescheinigungen zu vertreten ist**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen zu vertreten ist. Der Ausschuss wurde mit dem am 12. September 1963 in Ankara unterzeichneten Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) eingesetzt. Der von der EU im Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen zu vertretende Standpunkt betrifft die geplante Annahme eines Beschlusses des Ausschusses über die Verwendung elektronisch ausgestellter A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Die Zollunion zwischen der EU und der Türkei

Eines der Ziele des Assoziierungsabkommens besteht darin, die beständige und ausgewogene Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei zu fördern. Zur Verwirklichung dieses Ziels sieht das Assoziierungsabkommen die Errichtung einer Zollunion vor. Die Vorschriften für die Durchführung der Endphase der Zollunion sind im Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995¹ (im Folgenden „Grundbeschluss“) festgelegt, in dem die Bedingungen für den freien Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien geregelt sind.

Der Beschluss Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen vom 26. Juli 2006² (im Folgenden „Überbrückungsrechtsakt“) enthält die für den Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien der Zollunion und mit Drittländern geltenden Zolldurchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 und legt fest, dass die A.TR-Warenverkehrsbescheinigung – deren Muster in Anhang I des genannten Beschlusses aufgeführt ist – als Nachweis dafür gilt, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Bestimmungen des Grundbeschlusses über den freien Verkehr erfüllt sind.

2.2. Der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen

Der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen wurde mit dem Beschluss Nr. 2/69 des Assoziationsrates vom 15. Dezember 1969³ eingesetzt. In Artikel 2 des genannten Beschlusses ist festgelegt, dass der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zuständig ist, damit eine ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der Zollbestimmungen des Assoziierungsabkommens sichergestellt wird, und für die Erfüllung aller sonstigen Aufgaben im Zollbereich, die der Assoziationsausschuss ihm übertragen kann, verantwortlich zeichnet.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen

Der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen soll auf seiner nächsten Sitzung einen Beschluss über die Verwendung elektronisch ausgestellter A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) annehmen.

Der vorgesehene Rechtsakt bietet den Zollbehörden der Vertragsparteien einen soliden Rechtsrahmen für die Anerkennung elektronisch ausgestellter

¹ ABl. L 35 vom 13.2.1996, S. 1.

² ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 18 (Berichtigung ABl. L 267 vom 27.9.2006, S. 48).

³ Nicht veröffentlichter Beschluss.

Warenverkehrsbescheinigungen, die im Rahmen der Zollunion EU-Türkei bei der Einfuhr vorgelegt werden.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Während der COVID-19-Pandemie gab die Kommission den Informationsvermerk Nr. 1 vom 31. März 2020 heraus, in dem die Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten und der EU-Partnerländer dazu aufgefordert wurden, Warenverkehrsbescheinigungen anzuerkennen, die elektronisch mit einer digitalen Signatur oder einem Stempel oder Siegel der zuständigen Behörden oder mit einer Kopie in Papier- oder elektronischer Form (eingescannt oder online verfügbar) ausgestellt wurden. Diese Maßnahmen galten auch für A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen für die Zwecke des freien Warenverkehrs innerhalb der Zollunion EU-Türkei.

Da die außergewöhnlichen Umstände, die zum Erlass dieser flexiblen Maßnahmen geführt haben, nicht mehr als relevant erachtet wurden, wurde beschlossen, dass die geltenden Maßnahmen ab dem 1. Mai 2024 nicht mehr anwendbar sind.

Die EU und die Türkei erkennen jedoch an, dass die Erfahrungen, die im Rahmen der aufgrund der COVID-19-Pandemie erlassenen Maßnahmen im Handel gemacht wurden, positiv waren, und halten es für angezeigt, einen angemessenen Rechtsrahmen für die Wiedereinführung dieser bewährten Verfahren zu schaffen.

Bis zur Annahme des vorgesehenen Rechtsakts kamen die Vertragsparteien überein, ab dem 8. Juli 2024 elektronisch ausgestellte A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen (insbesondere diejenigen, die von den türkischen Behörden unter Verwendung ihres MEDOS-Systems und ohne Nassstempel-Unterschrift) anzuerkennen, sofern der zu erlassende Rechtsakt rückwirkend ab diesem Datum gilt.

Daher sollte eine rückwirkende Anwendung des vorgesehenen Rechtsakts ab dem 8. Juli 2024 vorgesehen werden, um die Kontinuität der ab diesem Datum wieder eingeführten bewährten Verfahren zu gewährleisten.

Der vorgesehene Rechtsakt bildet eine Rechtsgrundlage für die Anerkennung elektronisch ausgestellter A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen. Er verpflichtet die Vertragsparteien jedoch nicht, A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen elektronisch auszustellen. Derzeit verfügt die EU nicht über ein elektronisches System für die Ausstellung von Bescheinigungen, weshalb die EU-Mitgliedstaaten auch künftig A.TR-Bescheinigungen in Papierform ausstellen werden. Selbst wenn eine A.TR-Bescheinigung elektronisch ausgestellt wird, wird sie weiter auf Papier oder elektronisch im PDF-Format an den einführenden EU-Mitgliedstaat übermittelt werden. Die Gültigkeit und Echtheit dieser Bescheinigungen werden von Zollbeamten manuell überprüft.

Die GD TAXUD beabsichtigt, eine zentrale Lösung für die Digitalisierung aller papiergestützten Verfahren zu entwickeln, die es den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden ermöglicht, Warenverkehrsbescheinigungen digital auszustellen. Sobald das EU-System zur Ausstellung elektronischer Bescheinigungen für den Ursprungsnachweis von der Kommission entwickelt und eingeführt worden ist, wird erwartet, dass die Mitgliedstaaten sich über EU CSW-CERTEX mit dem System verbinden, um die Arbeit der Zollbeamten zu straffen. Für die Einrichtung einer zentralen IT-Lösung für die Ausstellung und Validierung von Zertifikaten durch die EU-Mitgliedstaaten ist eine Rechtsgrundlage erforderlich.

Dieser Standpunkt stünde im Einklang mit dem Standpunkt, den die EU im Gemischten Ausschuss des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) im Zusammenhang mit

der geplanten Annahme einer Empfehlung des Gemischten Ausschusses hinsichtlich der Verwendung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen vertreten hat. Der Standpunkt der EU im Gemischten Ausschuss beruhte auf denselben Annahmen und verfolgte dieselben Ziele.

Der Standpunkt, den die Europäische Union im Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen vertritt, sollte vom Rat festgelegt werden.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“.⁴

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Beim Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen handelt es sich um ein Gremium, das durch eine Übereinkunft – nämlich das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei – eingesetzt wurde.

Bei dem Rechtsakt, den der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 24 des Assoziierungsabkommens und Artikel 28 Absätze 1 und 3 des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 für die Vertragsparteien anwendbar.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materiellrechtliche Grundlage

4.2.1. Grundsätze

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik und die Umsetzung der Zollunion EU-Türkei. Der vorgesehene Rechtsakt zielt daher darauf

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

ab, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern, indem flexible Maßnahmen für die Verwendung von elektronisch ausgestellten A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen zur Vorlage bei der Einfuhr festgelegt werden.

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Da der Rechtsakt des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen für alle Vertragsparteien, einschließlich der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, anwendbar wird, ist es angezeigt, ihn nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen EU-Türkei im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses über die Verwendung elektronisch ausgestellter A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das am 12. September 1963 in Ankara unterzeichnete Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei¹ (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) legt Umfang und Inhalt der Assoziationsbeziehungen fest; die Endphase der Zollunion ist hingegen im Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates festgelegt, welcher durch Artikel 6 des Assoziierungsabkommens vom 22. Dezember 1995², das am 31. Dezember 1995 in Kraft getreten ist, eingesetzt wurde.
- (2) Nach Artikel 24 des Assoziierungsabkommens kann der Assoziationsrat beschließen, Ausschüsse einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
- (3) Mit dem Beschluss Nr. 2/69 des Assoziationsrates vom 15. Dezember 1969³ wurde der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen eingesetzt.
- (4) Mit Artikel 28 Absätze 1 und 3 des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrates wurde der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen damit beauftragt, geeignete Maßnahmen zur Durchführung der in dem genannten Beschluss enthaltenen Zollvorschriften festzulegen.
- (5) Nach Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen vom 26. Juli 2006⁴ gilt die A.TR-Warenverkehrsbescheinigung als Nachweis dafür, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1/95 über den freien Verkehr erfüllt sind.
- (6) Anfang 2020 wurden die Kontakte zwischen den Zollbehörden der EU-Partnerländer und den Wirtschaftsbeteiligten aufgrund der COVID-19-Pandemie in einer Reihe von

¹ ABl. L 361 vom 31.12.1977, S. 29.

² ABl. L 35 vom 13.2.1996, S. 1.

³ Nicht veröffentlichter Beschluss.

⁴ ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 18 (Berichtigung ABl. L 267 vom 27.9.2006, S. 48).

Ländern ausgesetzt. Es wurde daher als angemessen erachtet, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geltende Sondermaßnahmen zu erlassen, um Warenverkehrsbescheinigungen anzuerkennen, die elektronisch mit einer digitalen Signatur oder einem Stempel oder Siegel der zuständigen Behörden oder mit einer Kopie in Papier- oder elektronischer Form (eingescannt oder online verfügbar) ausgestellt wurden.

- (7) Diese Maßnahmen galten auch für A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen für die Zwecke des freien Warenverkehrs innerhalb der Zollunion EU-Türkei.
- (8) Da die außergewöhnlichen Umstände, die zum Erlass dieser flexiblen Maßnahmen geführt haben, nicht mehr als relevant erachtet wurden, wurde beschlossen, dass die geltenden Maßnahmen ab dem 1. Mai 2024 nicht mehr anwendbar sind.
- (9) Die Europäische Union und die Türkei erkannten jedoch an, dass die Erfahrungen, die im Rahmen der aufgrund der COVID-19-Pandemie erlassenen Sondermaßnahmen im Handel gemacht wurden, positiv waren, und hielten es für angezeigt, einen angemessenen Rechtsrahmen für die Wiedereinführung dieser bewährten Verfahren zu schaffen. Zu diesem Zweck stellt ein Beschluss des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen eine geeignete Rechtsgrundlage dar.
- (10) Ab dem 8. Juli 2024 kamen die Vertragsparteien überein, elektronisch ausgestellte A-TR-Warenverkehrsbescheinigungen unter der Voraussetzung anzuerkennen, dass ein Ad-hoc-Beschluss des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EU-Türkei rückwirkend zum 8. Juli 2024 angenommen wird, um die Kontinuität der ab diesem Datum wieder eingeführten bewährten Verfahren zu gewährleisten, unbeschadet der Maßnahmen, die die Zollverwaltungen beider Parteien im Zeitraum vom 1. Mai 2024 bis zum 8. Juli 2024 ergriffen haben, und unbeschadet der Rechte, die Einzelpersonen im selben Zeitraum gewährt wurden.
- (11) Der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen wird voraussichtlich einen Beschluss über die Verwendung elektronisch ausgestellter A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen annehmen.
- (12) Da der Beschluss in der Europäischen Union anwendbar sein wird, ist es angezeigt, den im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen EU-Türkei im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen, der diesem Beschluss angehängt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.11.2024
COM(2024) 559 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für
Zusammenarbeit im Zollwesen EU-Türkei im Rahmen des Assoziierungsabkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei im Hinblick auf die Annahme
eines Beschlusses über die Verwendung elektronisch ausgestellter A.TR-
Warenverkehrsbescheinigungen zu vertreten ist**

DE

DE

ANHANG

ENTWURF

BESCHLUSS NR.

DES AUSSCHUSSES FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN EU-TÜRKEI

vom ...

über die Verwendung elektronisch ausgestellter A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen

DER AUSSCHUSS FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN —

gestützt auf den Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion¹, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anfang 2020 war es den EU-Partnerländern, die ein Freihandelsabkommen mit der Union geschlossen haben, unmöglich, Warenverkehrsbescheinigungen in ordnungsgemäßer Form (d. h. handschriftlich unterschrieben, mit Nassstempel versehen oder im erforderlichen Papierformat) vorzulegen, da aufgrund der COVID-19-Pandemie in einer Reihe von Ländern die Kontakte zwischen den Zollbehörden der EU-Partnerländer und den Wirtschaftsbeteiligten ausgesetzt worden waren. Es wurde daher als angemessen erachtet, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geltende Sondermaßnahmen zu erlassen, um den Präferenzhandel in vollem Umfang zu gewährleisten.
- (2) Die Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten und der EU-Partnerländer waren aufgefordert, Warenverkehrsbescheinigungen, die elektronisch mit einer digitalen Signatur oder einem Stempel oder Siegel der zuständigen Behörden oder mit einer Kopie in Papier- oder elektronischer Form (eingescannt oder online verfügbar) ausgestellt wurden, anzuerkennen.²
- (3) Diese Maßnahmen galten auch für A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen für die Zwecke des freien Warenverkehrs innerhalb der Zollunion EU-Türkei. Grundlage für diese Praxis war die Flexibilität, die Artikel 10 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 26. Juli 2006 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei³ den Vertragsparteien einräumt. Danach sind die A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach den dort geltenden Verfahren vorzulegen.

¹ ABl. L 35 vom 13.2.1996, S. 1.

² Informationsvermerk Nr. 1 vom 30.3.2020 (Ref. TAXUD/2109264/20) über die Vorlage von Präferenzursprungsnachweisen während der COVID-19-Krise.

³ ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 18 und Berichtigung ABl. L 267 vom 27.9.2006, S. 48.

- (4) Da die außergewöhnlichen Umstände, die zum Erlass dieser flexiblen Maßnahmen geführt haben, nicht mehr als relevant erachtet wurden, wurde beschlossen, dass die geltenden Maßnahmen ab dem 1. Mai 2024 nicht mehr anwendbar sind.
- (5) Die Europäische Union und die Türkei erkannten jedoch an, dass die Erfahrungen, die im Rahmen der aufgrund der COVID-19-Pandemie erlassenen Sondermaßnahmen im Handel gemacht wurden, positiv waren, und hielten es für angemessen, die bewährten Verfahren, die unter den außergewöhnlichen Umständen während der Pandemie eingeführt wurden, beizubehalten, damit die Wirtschaftsbeteiligten von der Digitalisierung der A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen profitieren können.
- (6) Das für die elektronische Ausstellung von A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen konzipierte und entwickelte System bietet den Zollbehörden die Möglichkeit, diese unverzüglich und unbeschadet des Artikels 16 des Beschlusses Nr. 1/2006 hinsichtlich Verfahren für nachträgliche Prüfungen auf ihre Echtheit hin zu prüfen. Für die Durchführung der Echtheitsprüfung sollten präzise Vereinbarungen getroffen werden. Die gleiche Option sollte aktiviert werden, sobald ein System zur Digitalisierung von A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen für die elektronische Ausstellung solcher Bescheinigungen in der Europäischen Union eingerichtet wurde.
- (7) Im Zusammenhang mit dem Präferenzhandel im Paneuropa-Mittelmeer-Raum (PEM), dem sowohl die EU als auch die Türkei angehören, hat der Gemischte Ausschuss des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln die Empfehlung Nr. 1/2023⁴ zur Verwendung elektronisch ausgestellter EUR.1- und EUR-MED-Warenverkehrsbescheinigungen abgegeben.
- (8) Im Interesse einer harmonisierten Praxis bei der Verwendung von Warenverkehrsbescheinigungen und unter Berücksichtigung von Artikel 9 und Anhang II des Beschlusses Nr. 1/2006 sollten die Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten und der Türkei A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen, die im Rahmen der Zollunion EU-Türkei elektronisch ausgestellt werden, anerkennen.
- (9) Die Vertragsparteien haben vereinbart, ab dem 8. Juli 2024 elektronisch ausgestellte A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen zu akzeptieren. Es ist daher angezeigt, eine rückwirkende Anwendung ab dem 8. Juli 2024 vorzusehen, um die Kontinuität der während der COVID-19-Pandemie eingeführten und ab dem genannten Datum wieder eingeführten bewährten Verfahren zu gewährleisten, unbeschadet der Maßnahmen, die die Zollverwaltungen beider Parteien im Zwischenzeitraum vom 1. Mai 2024 bis zum 8. Juli 2024 ergriffen haben, und unbeschadet der Rechte, die Einzelpersonen im selben Zeitraum gewährt wurden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei erkennen die Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten und der Türkei bei der Einfuhr eingereichte elektronisch ausgestellte A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen an, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) das Muster in Anhang I des Beschlusses Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei dient als Grundlage für die elektronisch ausgestellten A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen;

⁴

ABl. L 2024/243 vom 15.1.2024.

- b) die Zollbehörden des ausführenden Staates stellen ein gesichertes Internetbasiertes Online-System zur Prüfung der Echtheit elektronisch ausgestellter A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen bereit;
 - c) die elektronisch ausgestellten A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen weisen eine einmalige Seriennummer und gegebenenfalls Sicherheitsmerkmale auf, anhand deren sie identifiziert werden können.
- (2) Die EU bzw. die Türkei können beschließen, die Anerkennung elektronisch ausgestellter A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen auszusetzen, wenn die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt sind; in dem Fall unterrichten sie die jeweils andere Vertragspartei hiervon vorab. Beide Vertragsparteien stellen sicher, dass die Unterrichtungen nach ihren eigenen Verfahren unter Angabe des Beginns der Aussetzung veröffentlicht werden.

Artikel 2

Er gilt ab dem 8. Juli 2024.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen

*Der Vorsitzende
Matthias PETSCHKE*